



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Albert Duin FDP**
vom 15.04.2020

Vertragssicherheit für Privatgastronomie in den Kliniken

Seit 27. März 2020 sind aufgrund der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) Gastronomiebetriebe jeder Art untersagt mit Ausnahmen für Betriebskantinen. Deshalb dürfen auch Klinikcafeterien und Klinikcasinos die Getränke und Speisen nur noch abgepackt abgegeben oder als „to go“-Waren verkaufen.

Seit 1. April 2020 wird laut Kabinettsbeschluss „als Anerkennung für ihren großen Einsatz bei der Bewältigung der Corona-Pandemie“ das Personal an bayerischen Krankenhäusern, Universitäts- und Reha-Kliniken sowie Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen kostenfrei verpflegt. Die Kosten werden vom Freistaat Bayern übernommen und aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie bezahlt. „Die Verpflegung wird über die Kantinen der jeweiligen Einrichtungen organisiert. Falls eine Einrichtung keine Verpflegungsmöglichkeit vorhalten kann, übernimmt der Freistaat die Kosten für eine externe Bewirtung etwa durch Catering. Das geschieht so lange, wie die Herausforderung durch das Coronavirus die Kräfte so umfassend in Anspruch nimmt“.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV>true>

<https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-24-maerz-2020/?seite=1579#a-6>

Ich frage die Staatsregierung:

1. Sicherstellung der Vertrags- und Rechtssicherheit für privatwirtschaftliche Betreiber von Klinikcafeterien und Klinikcasinos 2
 - a) Wie viele privatwirtschaftlich geführte Betreiber von Kantinen oder Cafés in staatlich betriebenen medizinischen Pflege-, Alten- und Behinderteneinrichtungen gibt es in Bayern, die jetzt von der Umsetzung der Maßnahmen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) betroffen sind? 2
 - b) Wurde allen privaten Betreibern das Angebot unterbreitet, auf abgepackte Ware, z. B. Lunchpakete anstelle von frisch zubereiteten Essen, umzusteigen, um ihnen mehr Planungs- und Existenzsicherheit zu geben? 2
2. Veränderungen durch die 100-Prozent-Subventionierung der Klinikpersonalverpflegung 2
 - a) Nachdem die für Klinikpersonal kostenfreie Verpflegung beschlossen wurde, gab es Fälle, in denen die Zusammenarbeit mit privaten Anbietern aufgekündigt wurde? 2
 - b) Gab es Fälle, in denen klinikeigene Versorgungsbetriebe, die bisher für die Patientenverköstigung zuständig waren, aufgrund mangelnder Auslastung (durch die Bereithaltung leerer Betten für künftige Corona-Patienten in den Kliniken) die Casino-to-go-Verpflegung übernommen haben? 2
3. Qualitätsüberprüfung des ab 1. April 2020 vom Staat übernommenen Verpflegungsangebotes für Klinikpersonal 3
 - a) Kann durch die sehr kurzfristige Umstellung der Kantinenmittagessen auf abgepackte Lunchpakete die Qualität und Zusammensetzung der Speisen noch ausreichend gewährleistet werden? 3
 - b) Welche Behörde ist zuständig für die Qualitätsüberprüfung der neu zusammengesetzten Essensangebote? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- c) Werden diese seit April in der Praxis überprüft auf einen ausgewogenen Mix von Kohlenhydrate-Fette-Eiweiß? 3
- 4. Preisüberprüfung des ab 1. April 2020 vom Staat übernommenen Verpflegungsangebotes für Klinikpersonal 3
 - a) Seit die Verpflegungen zu 100 Prozent aus dem Sonderfonds Corona bezahlt werden, sind die neu zusammengestellten Lunchpaket-Angebote auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft worden? 3
 - b) Wenn ja, von wem? 3

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 04.05.2020

1. **Sicherstellung der Vertrags- und Rechtssicherheit für privatwirtschaftliche Betreiber von Klinikcafeterien und Klinikcasinos**
 - a) **Wie viele privatwirtschaftlich geführte Betreiber von Kantinen oder Cafés in staatlich betriebenen medizinischen Pflege-, Alten- und Behinderteneinrichtungen gibt es in Bayern, die jetzt von der Umsetzung der Maßnahmen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) betroffen sind?**

Entsprechende Daten liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) nicht vor.

- b) **Wurde allen privaten Betreibern das Angebot unterbreitet, auf abgepackte Ware, z. B. Lunchpakete anstelle von frisch zubereiteten Essen, umzusteigen, um ihnen mehr Planungs- und Existenzsicherheit zu geben?**

Die Zuständigkeit, den entsprechenden privaten Betreibern ein solches Angebot zu unterbreiten, liegt bei der jeweiligen Einrichtung vor Ort. Dem StMGP ist im Einzelnen nicht bekannt, wie die Einrichtungen an die Betreiber herangetreten sind. Grundlage hierfür sind stets die im Einzelfall bestehenden Vertragsbeziehungen, die ggf. einer – befristeten – Anpassung bedürfen.

2. **Veränderungen durch die 100-Prozent-Subventionierung der Klinikpersonalverpflegung**
 - a) **Nachdem die für Klinikpersonal kostenfreie Verpflegung beschlossen wurde, gab es Fälle, in denen die Zusammenarbeit mit privaten Anbietern aufgekündigt wurde?**

Entsprechende Fälle sind nicht bekannt. Die o. g. Maßnahme zur Kostenerstattung bei der Verpflegung des Personals sollte solche Fälle gerade vermeiden.

- b) **Gab es Fälle, in denen klinikeigene Versorgungsbetriebe, die bisher für die Patientenverköstigung zuständig waren, aufgrund mangelnder Auslastung (durch die Bereithaltung leerer Betten für künftige Corona-Patienten in den Kliniken) die Casino-to-go-Verpflegung übernommen haben?**

Entsprechende Erkenntnisse liegen nicht vor.

- 3. Qualitätsüberprüfung des ab 1. April 2020 vom Staat übernommenen Verpflegungsangebotes für Klinikpersonal**
- a) Kann durch die sehr kurzfristige Umstellung der Kantinenmittagessen auf abgepackte Lunchpakete die Qualität und Zusammensetzung der Speisen noch ausreichend gewährleistet werden?**

Eine kurzfristige Umstellung der Kantinenmittagessen ist durch die Unterstützung der Einrichtung bezüglich der Verpflegungskosten nicht erforderlich. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 Dritte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung können die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden auf Antrag Genehmigungen für den Weiterbetrieb von Betriebskantinen erteilen. Zudem ist es den Einrichtungen für die Gewährung einer Verpflegungspauschale möglich, sowohl Kantinenmittagessen als auch Lunchpakete anzubieten oder eine Auszahlung der Pauschale an das Personal vorzunehmen.

Die Gewährleistung einer ausreichenden Qualität und Zusammensetzung der Speisen bei Lunchpaketen obliegt der Zuständigkeit der jeweiligen Einrichtung vor Ort. Das StMGP geht davon aus, dass die Einrichtungen diese Aspekte entsprechend berücksichtigen.

- b) Welche Behörde ist zuständig für die Qualitätsüberprüfung der neu zusammengesetzten Essensangebote?**

Die Qualitätsüberprüfung des neu zusammengesetzten Essensangebotes liegt ebenso wie die Qualitätsvorgaben in der Verantwortung desjenigen, der die Lieferung beauftragt hat. Darüber hinaus unterliegen die Lunchpakete wie die Kantinen selbst bzw. die sonstigen Lieferanten der Prüfung durch die zuständige Lebensmittelüberwachung.

- c) Werden diese seit April in der Praxis überprüft auf einen ausgewogenen Mix von Kohlenhydrate-Fette-Eiweiß?**

Eine solche Überprüfung ist dem StMGP nicht bekannt und wäre insbesondere vor dem Hintergrund der momentanen Pandemie-Situation auch unverhältnismäßig. Insofern geht das StMGP davon aus, dass die Einrichtungen vor Ort jeweils eigenverantwortlich auf eine entsprechend ausgewogene Zusammenstellung achten. Orientierung dafür bieten z. B. die Bayerischen Leitlinien zur Gemeinschaftsgastronomie des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- 4. Preisüberprüfung des ab 1. April 2020 vom Staat übernommenen Verpflegungsangebotes für Klinikpersonal**
- a) Seit die Verpflegungen zu 100 Prozent aus dem Sonderfonds Corona bezahlt werden, sind die neu zusammengestellten Lunchpaket-Angebote auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft worden?**
- b) Wenn ja, von wem?**

Eine Prüfung der Lunchpakete unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit obliegt den jeweiligen Einrichtungen vor Ort.